

Fachbereich/Fachdienst III/3 FD Verwaltung	Datum 20.03.2014	Vorlagen-Nr. XVII/0442 B02 / S02
---	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt	27.03.2014					
Verwaltungsausschuss	01.04.2014					
Rat der Stadt Barsinghausen	02.04.2014					

Friedhofsgebührensatzung 2014 - 2015

Beschlussempfehlung:

1. Der Rat nimmt die beiliegende Kalkulation für den Zeitraum Mai 2014 bis Dezember 2015 zur Kenntnis.
2. In Ausübung des Entscheidungsermessens wird die als Anlage beigefügte Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Barsinghausen mit den genannten Gebührensätzen beschlossen.
3. Für die Grabnutzungsgebühren für Kindergräber wird ein Kostendeckungsgrad von 47,4 % beschlossen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/EstR

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt					
Nummer		Bezeichnung			
P1.553001		Friedhofs und Bestattungswesen			
Ergebnishaushalt					
HH-Jahr	Haushaltsposition	HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Ertrag / Aufwand	Jährl. Folgekosten
2014	öffentl.-rechtl. Entgelte	190.000 €	€	€	€
Erläuterung:					

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
x	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hatte dem Rat zu seiner Sitzung im Dezember vergangenen Jahres den Entwurf einer Gebührensatzung vorgelegt, deren Gebührensätze auf dem Kalkulationszeitraum Januar 2014 bis Dezember 2015 beruhten. Auf Grund der Vertagung der Entscheidung musste die Kalkulation überarbeitet werden. Ausgehend davon, dass der Rat die neue Gebührensatzung im April 2014 beschließt, wurden die Kosten und die Nutzungen für den Zeitraum Januar bis April 2014 aus der Kalkulation herausgenommen.

Zudem hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass die Grabnutzungsgebühren für Kindergräber auf den Stand des Jahres 2013 festgelegt und die Kosten für das WC nicht den Kosten der Kapellennutzung, sondern den Kosten für Grabnutzungen zugerechnet werden.

Das Ziel, die Grabnutzungsgebühren für Kindergräber auf den Stand des Jahres 2013 festzuschreiben, kann über eine Senkung des Kostendeckungsgrades und der Erklärung einer gewollten Unterdeckung erreicht werden. Die in der Kalkulation ermittelten Gebührensätze sind die höchst zulässigen Gebührensätze. In Ausübung seines Ermessens kann der Rat Gebührensätze beschließen, die die errechneten unterschreiten. Fraglich ist, wie der Differenzbetrag zu behandeln ist. Hierzu könnte der Rat beschließen, dass es sich bei dieser Unterschreitung des höchst zulässigen Gebührensatzes um eine gewollte Unterdeckung handelt. Anderenfalls wäre die Unterdeckung (der Verlust) in der Kalkulationsperiode ab 2016 auszugleichen, so dass die Grabnutzungsgebühren für Kindergräber zusätzlich steigen würden.

Die Kalkulation hat den höchst zulässigen Gebührensatz für die Grabnutzungsgebühren für Kindergräber mit 654,- EUR errechnet. Der bislang gültige Gebührensatz beträgt 310,- EUR, so dass ein Kostendeckungsgrad von 47,40 % vorgeschlagen wird. Wenn in der Kalkulationsperiode Mai 2014 bis Dezember 2015 keine Rechte an Kindergräbern vergeben werden, entstehen dadurch keine finanziellen Auswirkungen. Der Fallzahl „0“ stehen 0,00 EUR Kosten gegenüber.

In der Ende vergangenen Jahres vorgelegten Kalkulation sind die Kosten für das WC auf dem Friedhof Hannoversche Str. den Kosten der Friedhofskapelle zugeordnet. Eine Zuordnung dieser Kosten zu den Grabnutzungsgebühren wird als gerechter empfunden, weil die Nutzung des WC's eher mit dem Grabbesuch zusammenhängt als mit der Trauerfeier.

In die Kalkulation wurden prophylaktisch Kosten für eine Anmietung der Kapelle auf dem Friedhof Osterfeld i.H. von 5.000,- EUR aufgenommen. Die Verwaltung steht seit längerem in Verhandlungen mit Interessenten über eine Übergabe dieser Kapelle. Um die Stadt von den Unterhaltungskosten der Kapelle zu befreien, ist derzeit eine Verpachtung der Kapelle an die Interessenten, verbunden mit einer Rückmiete durch die Stadt, im Gespräch. Als Miete ist vorstellbar, dass die Kapellennutzungsgebühren an die Übernehmer weitergeleitet werden. Um die Anmietungskosten in die Gebührenkalkulation zu berücksichtigen, ist der genannte Betrag aufgenommen worden.

Im Übrigen verweise ich auf den Vorbericht der Kalkulation.

Gleichstellungsrelevante Aspekte sind nicht gegeben.

Anlage:

1. Friedhofsgebührensatzung
2. Kalkulation von Communa